



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2014
C(2014) 2557 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.4.2014

**zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und zur Finanzierung für die Durchführung
des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24.4.2014

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014 und zur Finanzierung für die Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020¹, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² („Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ gewährleistet ist, müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm 2014 angenommen werden. In Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union³ („Anwendungsbestimmungen“) sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Dieser Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen aufgrund von Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen vorsehen.
- (4) Für die Anwendung dieses Beschlusses sollte der in Artikel 94 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen genannte Begriff „substanzielle Änderung“ definiert werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1381/2013 eingesetzten Ausschusses „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ —

BESCHLIESST:

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. L 362 vom 31.12.2002, S. 1.

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm 2014 für die Durchführung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für das Jahr 2014 wird hiermit in der im Anhang zu diesem Beschluss stehenden Fassung angenommen. Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2014 beläuft sich auf 54 158 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union finanziert:

- (a) Haushaltslinie 33 02 01: 23 007 000 EUR
- (b) Haushaltslinie 33 02 02: 31 151 000 EUR

Die in Absatz 1 genannten Mittel können auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die insgesamt 20 % des Höchstbeitrags gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses nicht überschreiten, gelten im Sinne von Artikel 94 Absatz 4 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung als nicht substantiell, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 4
Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den im Anhang angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 24.4.2014

*Für die Kommission
[...]
Mitglied der Kommission*

